



Kurzinformation

Urheberrechtlicher Status von Interviews

Gemäß der Rechtsprechung steht das Urheberrecht an Interviews grundsätzlich dem Interviewer zu (vgl. LG Berlin, Urteil vom 20.09.2011, Az. 16 O 134/11; Kaufmann, MMR-Aktuell 2012, 333030); wenn den Antworten des Interviewten ihrerseits Schöpfungshöhe zuzuerkennen ist, kann der Interviewte ggf. Miturheber sein. In dem Fall, dass keine individuellen Absprachen getroffen wurden, ist eine 1:1-Kopie des Interviews und die Veröffentlichung im Internet daher nur mit Zustimmung des Interviewers zulässig.

Ende der Bearbeitung